

GZ.: 29706/2005

01.12.2005

Betreff: Vertragsunterfertigung Land Steiermark mit
Geriatriischen Gesundheitszentren für die
Pflegewohnheime Rosenhain sowie Geidorf/Seniorenzentrum
im Rahmen des § 13 SHG

Berichterstatter:

.....

Bericht an den Gemeinderat

Seit 1998 wurden die Tagsätze für die Pflegewohnheime in der Steiermark durch die Tagsatzobergrenzenverordnung geregelt. Mit Beschlussfassung und Novellierung des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes vom 06. Juli 2004 wurde der § 13, welcher sich auf diese Obergrenzenverordnung bezog „(1) Anspruch auf Übernahme Der Hilfeempfänger ist berechtigt, unter den für seine Bedürfnisse in Frage kommenden Einrichtungen zu wählen; die Übernahme der Kosten erfolgt aber nur im Rahmen der festgelegten Obergrenzen (Abs. 2). (2) Die Landesregierung hat für die Verrechnung der Kosten oder Restkosten in stationären Einrichtungen, die nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz LGBl. Nr. 108/1994, in der jeweils geltenden Fassung, oder als Einrichtungen zur Pflege psychisch Kranker oder Behinderter bewilligt sind, durch Verordnung Obergrenzen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Obergrenzen ist zu berücksichtigen, dass die für den Betrieb durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen einer derartigen Einrichtung gedeckt werden können. Es können auch Abstufungen nach der tatsächlichen Ausstattung der Einrichtung vorgenommen werden.“ abgeändert und durch folgenden Passus ersetzt: „(1) Anspruch auf Übernahme Der Hilfeempfänger ist berechtigt, unter den für seine Bedürfnisse in Frage kommenden Einrichtungen zu wählen, sofern das Land mit dieser Einrichtung einen Vertrag abgeschlossen hat. Dieser Vertrag hat insbesondere zu regeln: 1. die zu erbringenden Leistungen, 2. das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen und 3. Kündigungsgründe. Der Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet sich die stationäre Einrichtung befindet, ist vor Abschluss des Vertrages zu hören. 4. § 13 Abs. 2 entfällt.“

Die Fachabteilung 11A hatte nun 1 Jahr Zeit einen entsprechenden Vertrag auszuarbeiten und den Heimen zuzusenden. Dieser Vertragsentwurf ist in den Geriatrischen Gesundheitszentren am 17.10.2005 bzw. der dazugehörige Pflegevertrag am 21.10.2005 eingelangt. Die Geriatrischen Gesundheitszentren haben ihre Bedenken bezüglich dieses Vertrages und vor allem auch des Heimvertrages schriftlich an die FA 11A weitergeleitet, sowie den Städtebund informiert. Daraufhin wurde am 14.11.2005 ein Gespräch in der FA 11A organisiert, bei welchem Vertreter des Städtebundes, des Gemeindebundes, einzelner Sozialhilfeverbände wie Bruck a. d. Mur, Fürstenfeld, Deutschlandsberg und auch die GGZ vertreten waren. Es wurden einige Vertragspunkte erörtert, manche Unklarheiten konnten ausgeräumt werden. Weiters wurde das Übereinkommen getroffen, dass Vertreter des Städtebundes und Gemeindebundes mit den GGZ und den anderen Teilnehmern Vorschläge für Änderungen des Vertrages gemeinsam ausarbeiten und diese der FA 11A übermitteln werden. Nach einer sehr sachlich geführten Gesprächsrunde am 13.11.2005 wurde zwischen Landeshauptmannstellvertreter Dr. Kurt Flecker und dem Verband Steirischer Alten- und Betreuungsheime vereinbart eine Expertengruppe („2 Beamte des Landes u. 2-3 Vertreter des VAB), die in den nächsten 3 Monaten einen neuen Vertrag erarbeiten soll , zu installieren. Im Gegenzug wird der VAB die von 64 Mitgliedern eingebrachte Klage ruhend stellen. Da derzeit noch nicht feststeht, wann der endgültige Vertrag vorliegen wird, die GGZ jedoch auch weiterhin die Aufnahme von sozialhilfebezugsberechtigten Bewohnern garantieren wollen, wird seitens der GGZ folgender

Antrag

gestellt. Der Gemeinderat möge gemäß § 5 Abs. 2 des Organisationsstatutes der Geriatrischen Gesundheitszentren beschließen:

1. Der vom Land Steiermark überarbeitete Vertrag - welcher derzeit in Ausarbeitung ist - wird angenommen.
2. Der stadträtliche Referent, Bürgermeisterstellvertreter Walter Ferk, und der Geschäftsführer, Dr. Gerd Hartinger, sind berechtigt den überarbeiteten Vertrag des Landes aufgrund der Dringlichkeit zu unterfertigen.
3. Die Gemeinderatsbeschlüsse v. 28.11.2000 GGZ-K-266, 22.4.2004,GGZ-K-341 und 2.12.2004 GGZ-K-075172 – Punkt 3 – Kurzzeitpflege werden mit Inkrafttreten des neuen Vertrages außer Kraft gesetzt.

Der Geschäftsführer:

Die Bearbeiterin:

Dr. Gerd Hartinger

Jutta Schloffer

Der Bürgermeisterstellvertreter:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Verwaltungsausschusses für die Geriatrischen
Gesundheitszentren am

.....

Der Obmann:

Die Schriftführerin:

GR Anton Pleyer

Eva Golser